

Zweite Ordnung
zur Änderung der Rahmenordnung
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im weiterbildenden Zertifikatsstudium

Vom 04. Juni 2021

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,

Nr. 06/2021, S. 216)

Aufgrund des § 7 Abs. 2, des § 35 Abs. 1, Abs. 4 und 6 des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in seiner Sitzung am 21.05.2021 die folgende Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im weiterbildenden Zertifikatsstudium beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Rahmenordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im weiterbildenden Zertifikatsstudium vom 31. Januar 2013 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz 02/2013 vom 05. Februar 2013), zuletzt geändert durch Ordnung vom 26. März 2018 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 02/2018, S. 47) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird hinter den Worten „Johannes Gutenberg-Universität Mainz“ der Klammerzusatz „(JGU)“ eingefügt.
2. In der gesamten Ordnung werden jeweils die Wörter „Johannes Gutenberg-Universität Mainz“ durch „JGU“ ersetzt.
3. In § 3 Abs.3 Nr. 1 werden hinter dem Wort „Behinderung“ die Worte „oder chronische Erkrankung“ eingefügt.
4. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „regelmäßiger und“ gestrichen.
 - b) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Der programmspezifische Anhang kann darüber hinaus eine regelmäßige Teilnahme an den Lerneinheiten/ Weiterbildungsmodulen vorsehen, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehreinheit/ des Moduls zu erreichen.“
 - c) Nach Satz 5 wird folgender neuer Satz eingefügt:

„Wird die Fehlzeit von höchstens 10 % der Unterrichtszeit von der oder dem Teilnehmenden überschritten, so entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Unterrichtsveranstaltung über eine mögliche Kompensation durch das Erbringen einer Ersatzleistung.“
 - d) Nach dem bisherigen Satz 6 wird folgender neuer Satz angefügt:

„Über die Teilnahme an Lerneinheiten/Weiterbildungsmodulen werden Teilnahmebescheinigungen ausgestellt.“

5. In § 5 Abs. 2 Nr. 2 wird der Klammerzusatz „(siehe (2))“ gestrichen.
6. In § 6 Abs. 2 Satz 6 wird der Verweis „§ 25. Abs. 5“ durch den Verweis § 24 Abs. 2“ ersetzt.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 erhalten folgende Fassung:

„Das Zertifikatsstudium wird mit einer Abschlussprüfung abgeschlossen, sofern der programmspezifische Anhang keine abweichende Regelung vorsieht. Prüfungsleistungen der Abschlussprüfung sind in der Regel die wissenschaftliche Abschlussarbeit (§ 9), mündliche Prüfungsleistungen (§ 10) sowie ggf. praktische Prüfungsleistungen.“
 - b) Absatz 6 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Die besonderen Belange behinderter Studierender oder Studierender mit chronischer Erkrankung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.“
8. § 9 Abs. 9 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Sie ist in der vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Form einzureichen.“
9. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird die Zahl „vier“ durch die Zahl „fünf“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

„(7) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der JGU oder die Gleichstellungsbeauftragte des zuständigen Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.“
 - c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und im Text wird die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
10. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Prüfungsleistungen der Abschlussprüfung können zweimal wiederholt werden; Ausnahmen sind im programmspezifischen Anhang geregelt. Eine dritte Wiederholung der wissenschaftlichen Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.“
11. In § 13 Abs. 2 Satz 5 wird das Wort „Tag“ durch das Wort „Werktag“ ersetzt.
12. Nach § 14 wird folgender neuer § 14 a eingefügt:

„§ 14 a Ungültigkeit der Prüfungen

(1) Hat die oder der Teilnehmende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikates bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbrin-

gung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder Teilnehmende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikates bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Teilnehmende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der oder dem Teilnehmenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zertifikat ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Zertifikates ausgeschlossen.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der JGU in Kraft.

Mainz, den 04.06. 2021

Univ.-Prof. Dr. Georg K r a u s c h

Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz